

Kurztitel

Anzeige von übertragbaren Krankheiten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 189/1948 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 31/2014

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

22.02.2014

Text

§ 3. (1) Die im § 3 Abs. 1 Z 1 des Epidemiegesetzes bezeichneten Personen haben die im § 2 dieses Gesetzes vorgeschriebene Anzeige, wenn sie dadurch nicht zweckwidrig verzögert wird und der Meldepflicht nicht elektronisch nach der Verordnung betreffend elektronische Meldungen von Ärztinnen/Ärzten und Krankenanstalten in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten, BGBI. II Nr. 200/2013, in der jeweils geltenden Fassung, nachgekommen wurde, mittels des aus der **Anlage I** ersichtlichen Formulars zu erstatten.

(2) Insofern die Anzeige in anderer Weise bewirkt wurde, so ist sie binnen 24 Stunden mittels des aus der **Anlage I** ersichtlichen Formulars zu wiederholen. Dies gilt nicht, wenn der Meldepflicht elektronisch nach der Verordnung betreffend elektronische Meldungen von Ärztinnen/Ärzten und Krankenanstalten in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten, BGBI. II Nr. 200/2013, in der jeweils geltenden Fassung, nachgekommen wurde.